

Ablauf Artikel 28 – Disziplinarwesen

Grundsatz:

Es gilt der Leitfaden «Disziplinar massnahmen und Unterrichtsausschluss in den Volksschulen des Kantons Bern» für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulkommissionen der Erziehungsdirktion des Kantons Bern, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung. Dieses Papier ergänzt den ordentlichen Ablauf mit den kommunalen, ortsspezifischen Gegebenheiten.

VSG Art. 28 Disziplin, Massnahmen

¹ Die Volksschule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schülerinnen und Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrerschaft und der Schulleitung zu befolgen.

² Die Lehrerschaft und die Schulleitung sind ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes nötig sind.

³ Die Volksschule orientiert frühzeitig die Schulkommission und zieht Fachstellen bei, nötigenfalls werden Massnahmen wie Versetzung in eine andere Klasse, in ein anderes Schulhaus oder an eine Schule einer anderen Gemeinde veranlasst.

⁴ Die Schulkommission kann bei wiederholten oder schweren Verstössen der Schülerin oder dem Schüler einen schriftlichen Verweis erteilen oder einen Ausschluss gemäss Absatz 5 schriftlich androhen.

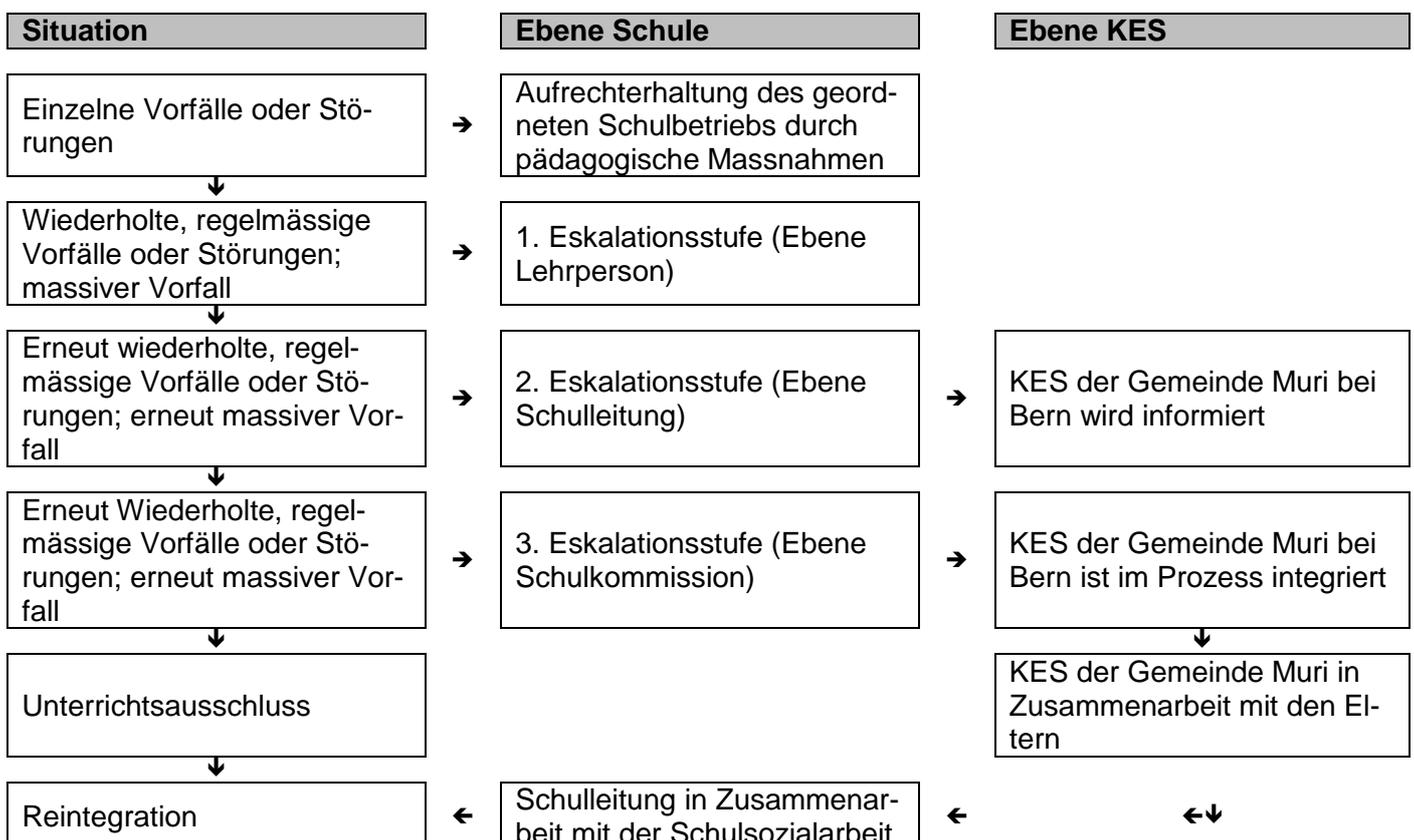
⁵ Schülerinnen und Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen, können von der Schulkommission während höchstens zwölf Schulwochen pro Kindergarten- oder Schuljahr teilweise oder vollständig vom Unterricht ausgeschlossen werden.

⁶ Bei einem Ausschluss sorgt die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle in Zusammenarbeit mit den Eltern und mit Hilfe der Lehrerschaft und der Schulleitung für eine angemessene Beschäftigung. Die Volksschule plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.

⁷ Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern sind vor einer Verfügung gemäss den Absätzen 3 bis 5 anzuhören. Die Schulkommission kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen.

⁸ Die Würde der Schülerinnen und Schüler und die Rechte der Eltern sind zu wahren.

Die unter VSG Art. 28 Abs. 6 aufgeführte „Fachstelle“ ist in der Gemeinde Muri der „Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz der Gemeinde Muri bei Bern“.



Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs durch pädagogische Massnahmen

Einzelne Vorfälle oder Störungen

- ➔ Anwenden der «Schritte der Früherkennung» gemäss Handlungsleitfaden der Fachstelle für Kinder- und Jugendfragen der Gemeinde Muri bei Bern
 - ➔ Pädagogische Massnahmen zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs gemäss Klassen- oder Schulhausregelungen
 - ➔ Bei Bedarf Einbezug Schulsozialarbeiter/-in durch die Lehrperson
-

1. Eskalationsstufe (Ebene Lehrperson)

Wiederholte, regelmässige Vorfälle oder Störungen; massiver Vorfall (vgl. zweites Alinea der allgemeinen Hinweise: ein massiver Vorfall kann dazu führen, dass direkt in der Eskalationsstufe 2 Massnahmen beginnen)

- ➔ Schreiben, E-Mail oder Gesprächsprotokoll mit einer zumindest stichwortartigen Schilderung der Situation, einer Auflistung der bisher erfolgten pädagogischen Massnahmen und mit folgendem Hinweis (sinngemäss) und Kopien an:

Sollten weitere derartige oder ähnliche Vorfälle auftreten, sehe ich mich gezwungen, die Angelegenheit der Schulleitung zu übergeben.

Wünschen Sie Unterstützung, dann wenden Sie sich an die/den zuständige Schulsozialarbeiter/-in (Tel. 031 951 ...)

Kopie zur Kenntnis an

- Schulleitung
 - Schulsozialarbeiter/-in
-

2. Eskalationsstufe (Ebene Schulleitung)

Erneut wiederholte, regelmässige Vorfälle oder Störungen; erneut massiver Vorfall

- ➔ Mündliche oder schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch die Lehrperson und Vereinbarung eines Gesprächstermins zusammen mit der Schulleitung
- ➔ Hinweis, dass die KES der Gemeinde Muri bei Bern informiert wird
- ➔ Gespräch mit der Schulleitung und Unterzeichnung eines Gesprächsprotokolls mit folgendem Hinweis (sinngemäss) und Kopien an:

Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass bei weiteren derartigen oder ähnlichen Vorfällen ein Antrag auf eine Disziplinar-massnahme gemäss Art. 28 Abs. 3 bis 5 VSG an die Schulkommission, Ausschuss «Disziplinarwesen und Kindswohl» erfolgt.

Wünschen Sie Unterstützung, dann wenden Sie sich an die/den zuständige Schulsozialarbeiter/-in (Tel. 031 951 ...)

Kopie zur Kenntnis an

- Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz der Gemeinde Muri bei Bern, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern
 - Schulsozialarbeiter/-in
 - Schulkommission, Ausschuss «Disziplinarwesen und Kindswohl»
-

3. Eskalationsstufe (Ebene Schulkommission)

Erneut Wiederholte, regelmässige Vorfälle oder Störungen; erneut massiver Vorfall

- ➔ Mündliche oder schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch die Lehrperson oder die Schulleitung
- ➔ Telefonische Information des Leiters «Disziplinarwesen und Kindswohl» durch die Schulleitung
- ➔ Antrag auf eine Disziplinar massnahme nach Art. 28 an die Schulkommission, Ausschuss «Disziplinarwesen und Kindswohl» durch die Schulleitung mit folgenden Beilagen und Kopien an:

Beilagen:

- *Situationsbeschreibung (inkl. sozialer Hintergrund, soweit bekannt)*
- *Kopie Schreiben, E-Mail oder Gesprächsprotokoll aus der Eskalationsstufe 1*
- *Kopie Gesprächsprotokoll aus der Eskalationsstufe 2*

Kopie zur Kenntnis an

- *Erziehungsberechtigte*
 - *Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz der Gemeinde Muri bei Bern, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern*
 - *Schulsozialarbeiter/-in*
- ➔ Prüfung des Antrags durch den Leiter Ausschuss «Disziplinarwesen und Kindswohl», Anhörung Schüler/-in und Erziehungsberechtigte, eventuell in Anwesenheit der Schulleitung und einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters der KES. Bei Bedarf können Lehrpersonen beigezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Unterrichtsausschluss die Beschäftigung des Ausgeschlossenen mit Eltern und KES zu klären ist und dass eine Anschlusslösung vorhanden sein muss.
- ➔ Verfügung der Disziplinar massnahme an die Erziehungsberechtigten durch die Schulkommission, Ausschuss «Disziplinarwesen und Kindswohl» mit Kopien an:

Kopie zur Kenntnis an

- *Schulleitung*
 - *Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz der Gemeinde Muri bei Bern, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern*
 - *Schulsozialarbeiter/-in*
- ➔ Falls ein Unterrichtsausschluss verfügt wird: Meldung mittels Meldeblatt 1 innert 5 Tagen an das zuständige Schulinspektorat durch die Schulkommission, Ausschuss «Disziplinarwesen und Kindswohl»
-

Allgemeine Hinweise:

- In jedem Fall wird geprüft, ob eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) nach Art. 29 Abs. 2 VSG angezeigt ist.

VSG Art. 29 Mängel in Erziehung und Pflege

¹ Sind Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für eine anderweitige Gefährdung der Schülerinnen und Schüler vorhanden, informiert die Lehrerschaft oder die Schulleitung die Eltern.

² Nötigenfalls benachrichtigt die Schulkommission die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Zum Schutz des Kindes kann in Ausnahmefällen die Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen.

- Betrifft die Massnahme Schüler/-innen am Ende des 8. Schuljahres oder im Laufe des 9. Schuljahres, ist zu erwägen, ob anstatt einer Disziplinar massnahme eine vorzeitige Entlassung nach Art. 24 Abs. 1 VSG oder eine Verweigerung des Besuchs der letzten Klasse der Volksschule nach Art. 24 Abs. 2 VSG beantragt bzw. verfügt werden muss.

VSG Art. 24 Vorzeitige Entlassung, zusätzliches Schuljahr

¹ Liegen zwingende Gründe vor, kann die Schulkommission auf Gesuch der Eltern oder auf Antrag der Schulleitung und nach Anhören der Eltern Schülerinnen und Schüler vom Abschluss des zweitletzten Schuljahres hinweg aus der Schulpflicht entlassen. Die Lehrerschaft und in der Regel eine kantonale Erziehungsberatungsstelle sind vorgängig anzuhören.

² Haben Schülerinnen und Schüler bereits elf Jahre Volksschule absolviert und sind sie nicht mehr lernbereit oder bereiten sie durch ihr Verhalten besondere Schwierigkeiten, kann die Schulkommission ihnen den Besuch der letzten Klasse der Volksschule sowohl vor als auch nach Beginn des Schuljahrs verweigern.

- Bei einem massiven Vorfall ist es in der Kompetenz der zuständigen Stellen, einzelne Schritte zu überspringen und bei Massnahmen bzw. Verfügungen die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
- Für die Wiedereingliederung in den Schulbetrieb nach Ablauf eines Schulausschlusses ist die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit zuständig. Eine Meldung mittels Meldeblatt 2 innert 5 Tagen an das zuständige Schulinspektorat erfolgt durch die Schulkommission, Ausschuss «Disziplinarwesen und Kindswohl».
- Bei allen für die Tagesschule relevanten Massnahmen ist eine Information der Tagesschule (Standortleitungen) zwingend!

Grundlagen

- Schritte der Früherkennung der Fachstelle für Kinder und Jugendfragen der Gemeinde Muri bei Bern
- „Leitfaden zum Unterrichtsausschluss nach Artikel 28 Absatz 5 des Volksschulgesetzes (VSG)“ der Erziehungsdirektion des Kantons Bern“
- bundesgerichtliche Rechtsprechung
- Organisation permanenter Ausschuss «Disziplinarwesen und Kindswohl» der Schulkommission Muri bei Bern
- Meldeblatt 1 und 2 der Erziehungsdirektion
- Meldeformular einer eventuellen Kindswohlgefährdung nach Art. 29 an die KESB
- Factsheet zum Kernthema Kinderschutz der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

Anhänge

- Beispiel eines Schreibens der Eskalationsstufe 1
- Beispiel eines Gesprächsprotokolls der Eskalationsstufe 2
- Beispiel eines Antrags auf eine Disziplinar massnahme der Eskalationsstufe 3